

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siggelkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V (in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 GVOBl. M-V vom 18. Juni 2004, S. 205, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14.03.2005 (GVOBl.-V S.91 ff) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.09.2003 (GVOBl. M-V S.481) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 01.Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 522, 916) geändert durch Gesetz vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Siggelkow vom 13.11.2006 folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

Die Satzung der Gemeinde Siggelkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 10.11.2003 wird wie folgt geändert

§ 3 erhält folgende Fassung:

## **§ 3**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung des Grundstückes. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr wird nach Gebühreneinheiten berechnet. Die Anzahl der Gebühreneinheiten wird durch die Größe der Grundstücke (in ha) unter der Berücksichtigung des Versiegelungsgrades der Grundstücke bestimmt, wobei für den Versiegelungsgrad die katasteramtliche Nutzungsart der Grundstücke als Wahrscheinlichkeitsmaßstab herangezogen wird.

(3) Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße mittels nutzungsartabhängiger prozentualer Ab- bzw. Zuschläge nach folgender Tabelle variiert:

Nutzungsart	Abschlag in %	Zuschlag in %
Gebäudefläche		50
Forstwirtschaftlich gen. Fläche, Betriebsfläche, Abbauland, Brach- u. Unland	50	
Sonst. Befestigte Flächen z.B. Straßen, Wege, Plätze		100
Wasserflächen	100	
Landwirtschaftliche Flächen		

**Flächen in Naturschutzgebieten:** Sabelsee, Gehlsbachtal, Wüste Moor

Nutzungsart	Abschlag in %	Zuschlag in %
Ackerland, Gründland, Sport- u. Erholungsflächen, Gebäudefläche, Forsten u. Holzungen, Heide, Un- u. Brachland, Straßenverkehrsflächen	50	
Wasserflächen	100	
Sabelsee	50	

Je 10.000 Einheiten dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bilden eine Gebühreneinheit.

- (4) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anwendung des Gebührensatzes auf die nach obigem Verfahren berechneten Gebühreneinheiten, wobei diese auf vier Nachkommastellen genau berücksichtigt werden. Die Höhe des Gebührensatzes wird jährlich aus der Beitragsumlage des Wasser- und Bodenverbandes an die Gemeinde neu ermittelt.  
Der Gebührensatz beträgt 2006 und auch für die Folgejahre 8,40 EURO (5,60 EURO x Faktor 1,5) je Gebühreneinheit. Zu seiner Anpassung aufgrund geänderter Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes bedarf es eines satzungsändernden Beschlusses.
- (5) Auf Grundlage des § 6 Absatz 3 Kommunalabgabengesetzes wird eine Mindestgebühr von 2,50 EUR von den Gebührenpflichtigen erhoben.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Siggelkow, den 16.11.2006

gez. Lübcke  
Bürgermeister